

# Sonderzahlungen für Beamte und Beamtinnen in Schleswig-Holstein?

Nach der Reform des Beamtenrechts durch die Föderalisierung im Jahr 2003 ist es in den Folgejahren zu unterschiedlichen Besoldungsregelungen im Bund und den Ländern gekommen. Einheitlich war aber die Vorgehensweise, Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld entfallen zu lassen, wenn auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. In Schleswig-Holstein war es 2006 soweit.

Dagegen gab es nicht nur politischen Protest, sondern auch juristischen Widerstand, viel Aufwand, wenig Ergebnis – und sehr lange Verfahrensdauer. In rechtlicher Hinsicht sind mehrere (hohe) Hürden zu überwinden.



BeamtInnen-Warnstreik 2015 in NRW (Foto: Jürgen Bindrim / skyfish.com)

Da Sonderzahlungen nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehören, ist dafür eine besondere gesetzliche Grundlage erforderlich. Der Gesetzgeber ist frei, solche Zahlungen vorzusehen, sie zu verringern oder wieder ganz entfallen zu lassen. Es muss sich dafür nur eine politische Mehrheit im Landtag finden. Sowohl im Bund als auch in den Ländern gab es und gibt es immer noch Verfahren, die die Regelungen über Sonderzahlungen und Besoldungsanpassungen betreffen.

In rechtlicher Hinsicht besteht die Schwierigkeit, dass nicht die Zahlung eines bestimmten Betrages oder eine Anpassung in bestimmter Höhe verlangt werden kann, da die entsprechende und zwingend erforderliche gesetzliche Grundlage gerade nicht vorhanden ist.

Ein Erfolg in solchen Verfahren liegt darin, dass die Verwaltungsgerichte feststellen, dass die verbleibende Besoldung (also ohne Sonderzahlungen oder mit einer geringen prozentualen Erhöhung) nicht (mehr) mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, insbesondere dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung, übereinstimmt.

Welche konkrete Höhe an Zahlungen sich ergibt, legen die Gerichte nicht fest. Sie prüfen nur, ob die Angemessenheit erfüllt ist oder nicht.

Das BVerfG hat in einer Entscheidung vom 5. 5. 2015 Parameter aufgestellt, anhand derer zu prüfen ist, ob ein Verstoß gegen die amtsangemessene Besoldung vorliegt. Im Anschluss an diese Entscheidung hat es am 17. 11. 2015 den Wegfall der Sonderzahlung in Sachsen gerügt, die Anpassungen für A 9 in Niedersachsen und NRW bestä-

tigt. Das OVG Berlin-Brandenburg hat am 14. 12. 2016 die Besoldung der Feuerwehrbeamten für noch ausreichend gehalten, während das BVerfG am 17. 1. 2017 Wartefristen in den Gruppen B 2 und R 3 verwarf.

Das VG Schleswig nimmt derzeit die Verfahren wieder auf, die die Sonderzahlung in Schleswig-Holstein betreffen und die im Jahre 2008 zum Ruhen gebracht worden sind.

Dazu werden vom Gericht derzeit die Fragen erarbeitet und die Angaben ermittelt, die erforderlich sind, um den Prüfungsmaßstab des BVerfG zu erfüllen. Dies ist aufwendig, weil dazu die Entwicklung der Lebenshaltungskosten allgemein, der Besoldung sowie die Vergütung der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft zu berücksichtigen sind, und zwar für die letzten 15 Jahre (vor 2008).

Zusätzlich sind die Gesetzesmaterialien zu überprüfen, da das BVerfG dem Besoldungsgesetzgeber nicht nur einen großzügigen Entscheidungsspielraum zubilligt, sondern – als Kehrseite – auch einen hohen Begründungsaufwand fordert.

Sollte das VG zu der Ansicht gelangen, dass durch den Wegfall der Sonderzahlung ein Verstoß vorliegt, kann dieser Verstoß je nach Besoldungsgruppe unterschiedlich bewertet werden, nämlich noch hinnehmbar oder nicht mehr zuzumuten. Eine solche Feststellung würde aber keine Zahlung auslösen, sondern »nur« eine gesetzliche neue Regelung, mit der der unzumutbare Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung vermieden wird. Dies könnte auch einen Festbetrag von 200 € für alle bedeuten.

Damit beantwortet sich das Fragezeichen in der Überschrift.

Thomas Kohlrausch  
DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Schleswig